

Merkblatt | 82027:2019-04

Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen

Sichere und normenkonforme Übertragung zur hilfeleistenden Stelle



Merkblatt 82027:2019-04

Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen – Sichere und normenkonforme Übertragung zur hilfeleistenden Stelle

Herausgeber:

ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e. V.

Fachverband Sicherheit
und Arge Errichter und Planer

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Verantwortlich: Peter Krapp

Telefon: +49 69 6302-272

Fax: +49 69 6302-322

E-Mail: krapp@zvei.org

www.zvei.org

April 2019



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung, Nicht-kommerziell, Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 Deutschland Lizenz.

Trotz größter Sorgfalt übernimmt der ZVEI für Vollständigkeit und Richtigkeit der Inhalte keine Gewähr.

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Funktionsweise einer Alarmübertragungsanlage (AÜA)	4
3	Relevante Normen	5
3.1	DIN EN 50136: Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen	5
3.2	DIN 14675: Brandmeldeanlagen	5
3.3	DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall	6
3.4	DIN EN 54: Brandmeldeanlagen	6
3.5	DIN EN 50518: Alarmempfangsstelle (AES)	6
4	Normenkonforme Umsetzung	6
5	Andere Formen der Übertragung	7
6	Nachweis der Verfügbarkeit bzw. Verantwortlichkeit bei alternativen Lösungen	8
7	Folgen eines nicht erbrachten Nachweises über die genannten Anforderungen bzw. Nichterfüllung	8
8	Notwendigkeit der Benennung eines Anbieters für Alarmübertragungs-Dienste (AAÜD)	9

1 Einleitung

Brandmeldeanlagen werden mithilfe sogenannter „Alarmübertragungsanlagen (AÜA)“ auf eine hilfeleistende Stelle (z. B. Feuerwehr) aufgeschaltet, damit im Brandfall schnell alarmiert, geholfen und gelöscht werden kann.

Für die Übertragung der Signale an die Feuerwehr werden i. d. R. AÜA mit zwei gesonderten Übertragungswegen (Erst-Alarmübertragungsweg und Ersatz-Alarmübertragungsweg) eingesetzt. Für den normgerechten Betrieb einer Brandmeldeanlage muss die Verfügbarkeit dieser AÜA überwacht und dokumentiert werden. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Feuerwehr hierfür nicht zuständig. Dies muss, wenn kein Konzessionär¹ oder Alarmprovider¹ mit dem Betrieb der AÜA seitens der jeweiligen Kommune beauftragt ist, stattdessen der Betreiber oder die mit der Planung und Errichtung beauftragte Fachfirma einer solchen Brandmeldeanlage mit Aufschaltung zur Feuerwehr leisten.

In der Praxis zeigen sich an dieser Stelle jedoch Probleme, da weder der Betreiber noch die Fachfirma eine normenkonforme Lösung gewährleisten kann. Dies kann im Schadensfall zur Haftung mit hohen Summen für alle Beteiligten führen.

Die Lösung kann die Beauftragung eines Dienstleisters sein, der die Rolle des sogenannten „Anbieters für Alarmübertragungs-Dienste – AAÜD“ übernimmt.

2 Funktionsweise einer Alarmübertragungsanlage (AÜA)

Brandmeldeanlagen (BMA) dienen dazu, entstandene Brände möglichst frühzeitig zu entdecken und zu lokalisieren sowie die Evakuierung von Personen einzuleiten. BMA werden in Gebäuden installiert, bei denen baulich oder nutzungsbedingt im Brandfall eine besondere Gefährdungslage besteht. Daher kommen sie vor allem in Gebäuden mit großem Publikumsverkehr (wie etwa Verwaltungsgebäuden, Kaufhäuser, Museen, Kinos/Theater, Hotels), mit hoher Brandlast (Industrieanlagen), mit baulichen Besonderheiten (Tiefgaragen, Hochhäuser) oder mit besonders gefährdeten Personen (Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser) zum Einsatz. Die Einrichtung von BMA ist entweder direkt in den entsprechenden Sonderbauverordnungen gefordert oder sie dienen als Kompensationsmaßnahme bei Abweichungen von den Bauvorschriften. Daneben gibt es auch BMA auf freiwilliger Basis.

Eine BMA besteht im Wesentlichen aus automatischen und nicht automatischen Brandmeldern (i. d. R. Rauch- bzw. Wärmemelder sowie Handfeuermelder) und einer Brandmelderzentrale. In der Brandmelderzentrale laufen alle Meldungen der im Gebäude installierten Brandmelder zusammen und lösen die programmierten Aktionen aus wie einen lauten oder stillen Alarm und insbesondere den Fernalarm zur behördlich benannten hilfeleistenden Stelle (i. d. R. Einsatzleitstelle der Feuerwehr).

Zur Alarmierung der Feuerwehr ist der Anschluss der BMA an eine Leitstelle erforderlich. Dies geschieht durch eine Alarmübertragungsanlage (AÜA) für BMA.

Eine AÜA für BMA besteht aus den drei Teilleistungen:

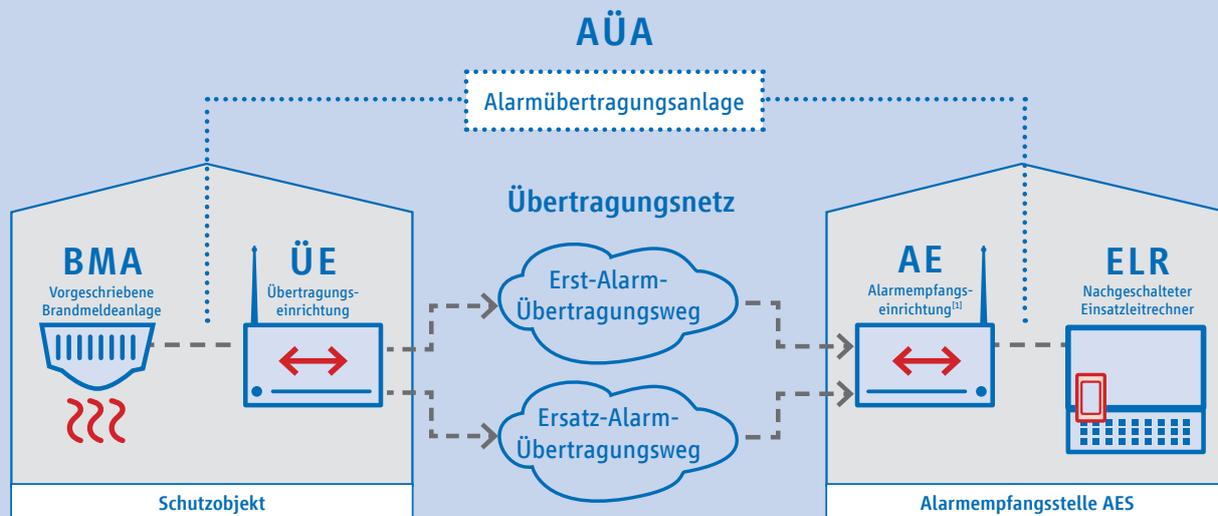
- Übertragungseinrichtung (ÜE),
- Übertragungsweg(e)/Netz(e) und
- Alarmempfangseinrichtung (AE).²

Die ÜE wird in dem zu schützenden Gebäude installiert. Ihr ist die eigentliche BMA unmittelbar vorgeschaltet. Bei der ÜE handelt es sich um ein Gerät, mit dem die Meldung über den Übertragungsweg an die AE gesendet wird. Die AE empfängt die Meldung und überträgt diese an den Einsatzleitrechner (ELR) der Leitstelle. Von dort wird der Alarm bearbeitet und der Einsatz eingeleitet. Der grundsätzliche Aufbau einer AÜA für BMA sieht wie folgt aus:

¹ Verantwortlicher Betreiber der AÜA.

² Besteht aus mindestens einer Übertragungszentrale (ÜZ) und einer Bedieneinrichtung (BE).

Abb. 1: Grundsätzliche Funktionsweise einer Alarmübertragungsanlage mit redundantem Übertragungsweg



^[1] Besteht aus mindestens einer Übertragungszentrale (ÜZ) und einer Bedieneinrichtung (BE)

3 Relevante Normen

3.1 DIN EN 50136: Alarmanlagen – Alarmübertragungsanlagen und -einrichtungen

Teil 1: Allgemeine Anforderungen an Alarmübertragungsanlagen

Die DIN EN 50136-1 lässt die Nutzung beliebiger Arten von Übertragungsnetzen zu. Sie beschreibt die Anforderungen an den prinzipiellen Aufbau und die Kategorien von AÜA, die Anforderungen an die Anlage hinsichtlich der Übertragungswege und der zu erfüllenden Leistungsmerkmale sowie deren Überprüfung und Dokumentation.

Verantwortlich für die Festlegung, den Betrieb und die Überprüfung der Leistungsmerkmale einer oder mehrerer AÜA ist der „Anbieter für Alarmübertragungs-Dienste – AAÜD“.

3.2 DIN 14675: Brandmeldeanlagen

Teil 1: Aufbau und Betrieb

DIN 14675-1 legt Anforderungen für den Aufbau und Betrieb von Anlagen für die Brandmeldung und Feueralarmierung in und an Gebäuden unter besonderer Berücksichtigung der bauordnungsrechtlichen und feuerwehrspezifischen Anforderungen fest. Sie gilt insbesondere auch für solche Anlagen mit Anschluss an eine „behördlich benannte hilfeleistende Stelle“ (z. B. Feuerwehr).

Diese Norm referenziert unmittelbar auf DIN EN 50136, indem sie fordert: „für die AÜA sind mindestens die Anforderungen nach DIN EN 50136-1, die Übertragungskategorien Single Path 6 (SP 6) oder Dual Path 3 (DP 3) zu erfüllen.“³

³ Einweg-AÜA (englisch: single path): Alarmübertragungsanlage mit einem Alarmübertragungsweg, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objekts mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehrerer Alarmempfangsstellen zu verbinden.

Zweigege-AÜA (englisch: dual path): Alarmübertragungsanlage mit einem Erst-Alarmübertragungsweg und einem unterschiedlichen Ersatz-Alarmübertragungsweg mit zwei Schnittstellen zum Übertragungsnetz in der Übertragungseinrichtung, um eine oder mehrere Alarmanlagen eines überwachten Objekts mit einer oder mehreren Anzeige- und Bedieneinrichtungen einer oder mehrerer Alarmempfangsstellen zu verbinden.

3.3 DIN VDE 0833: Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall

Teil 2: Festlegungen für Brandmeldeanlagen

Diese Norm richtet sich neben Planern von BMA insbesondere auch an Eigentümer und Betreiber von BMA. Hinsichtlich der Alarmierung legt sie für den Fernalarm (zur Feuerwehr) fest: „Ist die beauftragte Stelle vor Ort nicht ständig durch eine eingewiesene Person besetzt, so muss die Alarmierung einer hilfeleistenden Stelle als ständig besetzte beauftragte Stelle über eine Übertragungsanlage, wie in DIN 14675-1 festgelegt, erfolgen.“

3.4 DIN EN 54: Brandmeldeanlagen

Teil 1: Einleitung

Diese Europäische Norm enthält die erforderlichen Begriffe und Informationen für die Verwendung der Normen der Reihe EN 54. Die Normen der Reihe EN 54 gelten für Brandmeldeanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden, die aus verschiedenen Bestandteilen bestehen und die miteinander kommunizieren, um Brände zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt zu entdecken und um

- lokale und/oder Fernalarmlen an befugte Organisationen, die auf Gebäude und deren Umfeld zu achten haben, weiterzuleiten;
- im Brandfall Signale für den Betrieb anderer Brandschutzeinrichtungen und -systeme auszulösen.

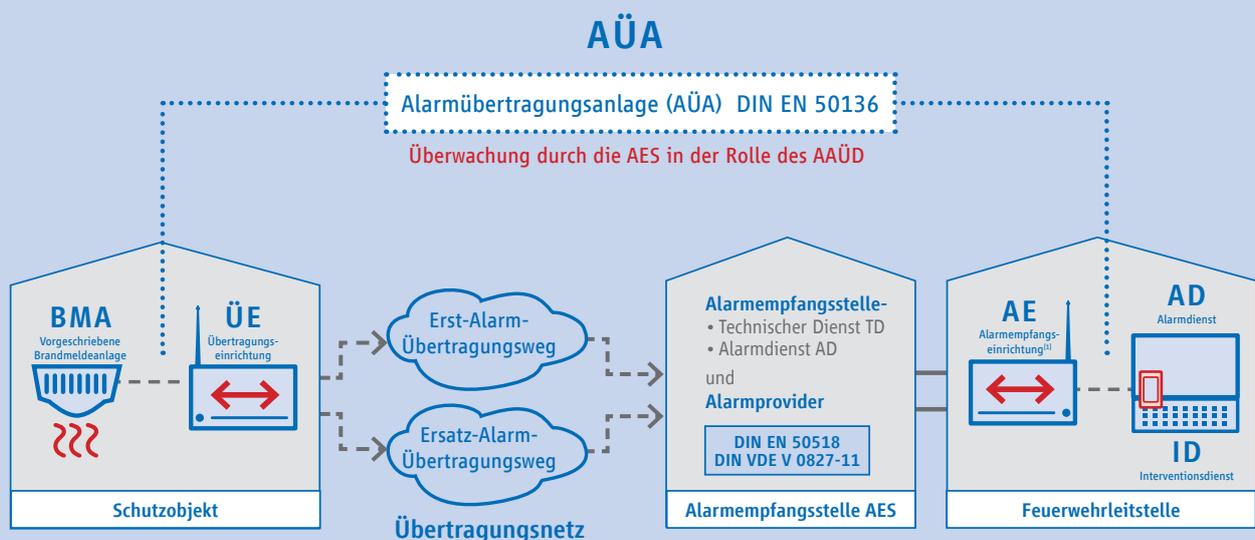
3.5 DIN EN 50518: Alarmempfangsstelle (AES)

Diese Europäische Norm gilt für Alarmempfangsstellen, die solche Signale überwachen und/oder empfangen und/oder verarbeiten, die eine umgehende Reaktion auf Notfälle erfordern.

Die zentralen Stellen, in denen der Empfang, die Verarbeitung und Einleitung von (personeller) Intervention stattfindet, sollten mit den Anforderungen dieser Europäischen Norm übereinstimmen.

4 Normenkonforme Umsetzung

Abb. 2: Darstellung einer normenkonformen Alarmübertragungsanlage



^[1] Besteht aus mindestens einer Übertragungszentrale (ÜZ) und einer Bedieneinrichtung (BE)

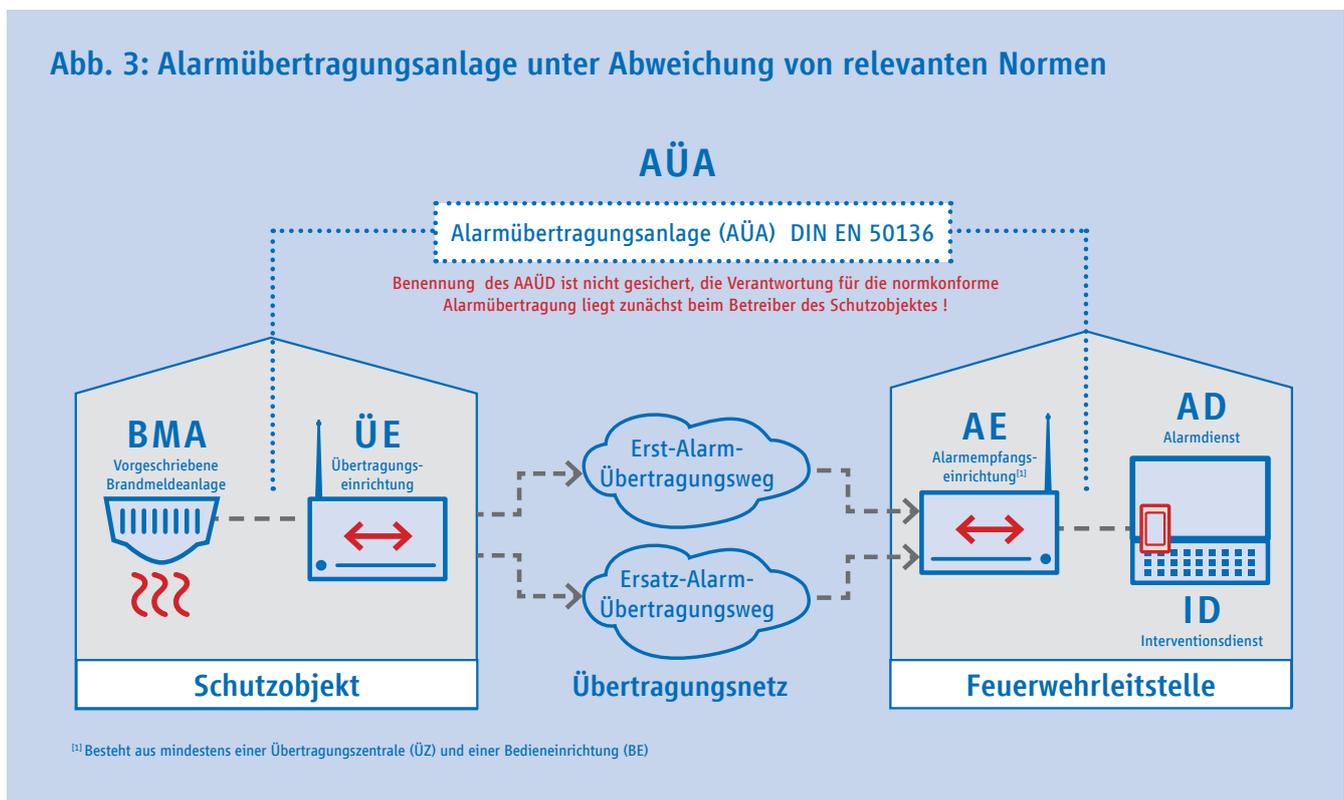
Abbildung 2 beschreibt eine normenkonforme Lösung, die neben der durch DIN EN 50136 geforderten Verantwortlichkeit für die Alarmübertragungsanlage durch einen definierten AAÜD weitere Vorteile bietet:

- Der BMA-Betreiber hat einen Ansprechpartner/Verantwortlichen über die gesamte Alarmprozesskette.
- Die Alarmempfangsstelle (AES) des Alarmproviders erfüllt die Anforderungen von DIN EN 50518 Teil 1–3, sodass sie hinsichtlich der Alarmübertragung vollwertige Rückfallebenen für die öffentlichen Leitstellen sind.
- Zusätzlich zu den Anforderungen von DIN EN 50136 wird in dieser Lösung nicht nur überwacht, dass die Alarmmeldung in der öffentlichen Leitstelle angekommen ist, sondern auch, dass diese am ELR angenommen/bedient wurde. Dies wird als „zweistufiges Quittungsverfahren“ bezeichnet.

5 Andere Formen der Übertragung

Im Zuge der Liberalisierung des Konzessionswesens in der Alarmübertragung kristallisieren sich andere Formen für die Alarmübertragung heraus. Darunter sind auch solche, bei denen die Einhaltung der relevanten Normen offenbleibt und damit die Schließung der Lücke dem BMA-Betreiber obliegt.

Abb. 3: Alarmübertragungsanlage unter Abweichung von relevanten Normen



In Regionen, in denen sich die Feuerwehr auf die gesetzlich geregelte Aufgabe des Alarmempfangs (vgl. § 4, Abs. 1, Nr. 6 Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) beschränkt und keine Verantwortlichen (Konzessionär/Alarmprovider) für AÜA bestimmt werden, ist nicht sichergestellt, dass die AÜA gemäß DIN EN 50136 betrieben werden. Es besteht die Gefahr, dass AÜA eingerichtet und betrieben werden, ohne dass ein AAÜD definiert ist, der die nach DIN EN 50136 notwendige fortlaufende Überprüfung und Dokumentation der Leistungsmerkmale der AÜA und des Übertragungswegs vornimmt. Der Betreiber hat damit rechtlich die Verantwortung für die Alarmübertragung, die er technisch und organisatorisch nicht erfüllen kann.

Die Verpflichtung der BMA-Betreiber – i. d. R. per Satzung der Landkreise oder Kommunen bzw. durch die Anschlussbedingungen (TAB) zur Einhaltung von DIN EN 50136 – stellt keine ausreichende Sicherheit für eine normenkonforme Alarmübertragung dar. Denn die Prüfung einer konkreten Anlage durch den Sachverständigen im Rahmen seiner Prüfpflicht nach den Muster-Prüfgrundsätzen bezieht sich nur auf die technische Ausführung der Weiterleitung der Alarmmeldung; er kann aber keine organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der Alarmübertragung prüfen.⁴

6 Nachweis der Verfügbarkeit bzw. Verantwortlichkeit bei alternativen Lösungen

Nach den Muster-Prüfgrundsätzen der Argebau (Bauministerkonferenz) sind bei Brandmeldeanlagen (BMA) die Übereinstimmung der technischen Ausführung mit den Anforderungen unter anderem an die Weiterleitung der Alarm- und Störmeldungen bzw. bei Brandmelderzentralen (BMZ) die Aufschaltung zur Feuerwehr zu prüfen.

Die entsprechende organisatorische und administrative Lösung, das heißt die Verfügbarkeit der Übertragungswege im Sinne von DIN EN 50136-1, kann jedoch nicht durch den Prüfsachverständigen geprüft werden.

Der Prüfsachverständige muss die Wirksamkeit der Alarmübertragung gemäß der jeweiligen technischen Prüfverordnung des Landes auf Übereinstimmung mit der/dem Baugenehmigung/Brandschutzkonzept überprüfen. Dies beinhaltet nicht die Überprüfung der nach DIN EN 50136-1 geforderten Leistungsmerkmale und Dokumentation der Verfügbarkeit, die in einem normenkonformen System der AAÜD übernimmt. So muss zum Beispiel bei einer AÜA nach Kategorie DP3 die Verfügbarkeit in einer beliebigen Siebentagesperiode mindestens 99,8 Prozent betragen. Entsprechende Aufzeichnungen sind zu führen und für mindestens drei Jahre aufzubewahren.

7 Folgen eines nicht erbrachten Nachweises über die genannten Anforderungen bzw. Nichterfüllung

Die Satzungen der Kommunen bzw. Stadtstaaten sehen aber in der überwiegenden Zahl der Fälle die Genehmigung der Aufschaltung durch die jeweils zuständige Feuerwehr bzw. durch Gemeinde/Stadt/Stadtstaat vor (vgl. z. B. § 2 Satzung über den Anschluss und Betrieb von Brandmeldeanlagen an Empfangszentralen der Stadt Frankfurt am Main [BMA-Satzung FFM]). Die Voraussetzungen für die Erteilung dieser Genehmigung sind in den Anschlussbedingungen (TAB) der jeweiligen Feuerwehr geregelt (vgl. z. B. § 3 Abs. 2 Nr. 2 BMA-Satzung FFM).

Voraussetzung für die Antragstellung und dementsprechend für eine positive Bescheidung des Aufschaltungsantrags ist in der Regel die Vorlage einer vom Prüfsachverständigen ausgestellten Prüfbescheinigung (Ziff. 11.5 TAB FFM). Wenn diese fehlt oder Mängel feststellt, kann die Feuerwehr die Aufschaltung der Brandmeldeanlage ablehnen.

Soweit die Aufschaltung Bestandteil der Baugenehmigung geworden ist – sei es durch eine entsprechende Nebenbestimmung oder über die Integration des Brandschutzkonzepts –, steht es der Bauaufsichtsbehörde unter Anwendung ihres pflichtgemäßen Ermessens frei, die im Wege der Baugenehmigung etablierten öffentlich-rechtlichen Anforderungen durch das Instrument der Bauordnungsverfügung durchzusetzen (§§ 79, 80 MBO). Wenn die Aufschaltung entgegen einer Bestimmung in der Baugenehmigung nicht erfolgt, kann die Bauordnungsbehörde beispielsweise die Nutzungsuntersagung anordnen.

⁴Siehe Muster-Prüfgrundsätze, 5.6.2. BMA <https://www.is-argebau.de/Dokumente/42314058.pdf>

Infolge der Nutzungsuntersagung können dem Betreiber erhebliche Schäden entstehen, die er unter Umständen von seinen Vertragspartnern ersetzt verlangen kann. Soweit der Betreiber die Pflicht zur Einhaltung der technischen Anforderungen bzw. der entsprechenden Nachweise vertraglich weitergegeben hat (z. B. an einen Errichter oder einen Telekommunikationsdienstleister), können Unzulänglichkeiten in diesem Bereich eine Vertragsverletzung darstellen.

Inwieweit die Unzulänglichkeiten im Einzelfall die Gewährleistungs- bzw. Schadensersatzhaftung des jeweiligen Auftragnehmers begründen, hängt von der Ausgestaltung des Vertrags im Einzelfall ab. Soweit sich der Betreiber und der Errichter beispielsweise im Rahmen eines Werkvertrags verbunden und die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraglich vereinbart haben – was sogar bei einem BGB-Werkvertrag stillschweigend erfolgt –, führt die Nichteinhaltung des jeweiligen Regelwerks üblicherweise zu einem Werkmangel. Der Werkmangel führt unabhängig von einem Verschulden des Errichters zu dessen Gewährleistungshaftung (z. B. Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Ersatzvornahme). Wenn der Errichter den Mangel darüber hinaus schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) verursacht oder seiner Nacherfüllungspflicht schuldhaft nicht nachgekommen ist, ist er sogar zum Schadensersatz verpflichtet. Dasselbe gilt, wenn die erforderlichen Nachweise schuldhaft nicht vorgelegt werden. Auch wenn die Pflicht zur Vorlage der Nachweise nicht ausdrücklich im Vertrag vereinbart ist, ergibt sie sich im Zweifel aus § 241 Abs. 2 BGB. Wenn der jeweilige Auftragnehmer diese Pflicht schuldhaft verletzt, hat der Betreiber unter Umständen ebenfalls einen Anspruch auf Ersatz des durch die Verzögerung entstehenden Schadens. Soweit der Betreiber einen Dienstvertrag geschlossen hat, kann sich die Schadensersatzhaftung ebenfalls aus einer schuldhaften Vertragsverletzung des Auftragnehmers ergeben. Hier ist maßgeblich, was im Vertrag als geschuldet vereinbart wurde. Die Pflicht zur Vorlage der entsprechenden Nachweise ergibt sich auch im Rahmen des Dienstvertrags jedenfalls als Nebenpflicht aus § 241 Abs. 2 BGB.

Doch auch wenn mit der Nutzung der baulichen Anlage begonnen wird, ohne dass es zur Entdeckung der Mangelhaftigkeit der Übertragungswege kommt, kann es zu einer (zivil- als auch strafrechtlichen) Haftung der Beteiligten kommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Schäden infolge eines Brandfalls durch die Einhaltung der einschlägigen technischen Regelwerke hätten verhindert werden können. Im Zusammenhang mit der Aufschaltung einer Brandmeldeanlage geht es dabei insbesondere um solche Schäden, die kausal darauf beruhen, dass die Feuerwehr nicht oder nicht rechtzeitig alarmiert wurde. In diesem Fall muss genau ermittelt werden, in wessen Verantwortungsbereich der Fehler lag und inwieweit eine bestehende Verkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt wurde, um eine Haftung zu begründen. Soweit der Fehler im Verantwortungsbereich mehrerer Beteiligter liegt, kommt auch eine Haftung mehrerer in Betracht.

8 Notwendigkeit der Benennung eines Anbieters für Alarmübertragungsdienste (AAÜD)

Die Definition aus der aktuellen Norm DIN EN 50136-1 des „Anbieter für Alarmübertragungsdienste“ lautet:

„Person oder Institution, die für die Festlegung, den Betrieb und die Überprüfung der Leistungsmerkmale eine oder mehrer Alarmübertragungsanlagen verantwortlich ist

ANMERKUNG 1 Der Anbieter für Alarmübertragungsdienste kann als Eigentümer von Anlagenteilen über Verträge mit Kunden, AES, Betreibern von Übertragungsnetzen usw. für die Planung und Betrieb von einem oder mehreren Netzen für Alarmübertragungsdienste verantwortlich sein.“

Für jede AÜA sollte daher der AAÜD eindeutig festgelegt werden. Betreiber und Fachfirma sollten sich ihrerseits über die Normenkonformität der Aufschaltung ihrer BMA informieren und alle vertrags- und haftungsrelevanten Aspekte der Aufschaltung zum eigenen Schutz überprüfen.

Anlage: Überblick über relevante Regelungen in Landesgesetzen

Bundesland	Regelung
Baden-Württemberg	§ 4 Abs. 2, Abs. 3 FWG: Träger der Leitstellen stellen ihre ständige Erreichbarkeit unter der Nummer 112 sicher und halten ein Kommunikationsnetz vor, das die Weiterleitung des Notrufs an die Gemeindefeuerwehren sicherstellt.
Bayern	Art. 2 ILSG: Integrierte Leitstelle nimmt Notruf über 112 entgegen; notwendige BMA zur Alarmierung der Feuerwehr müssen direkt an zuständige Stelle aufgeschaltet werden.
Berlin	§ 8 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz: Entgegennahmepflicht des Notrufs über die Rufnummer 112
Brandenburg	§ 10 Bbg BKG: Entgegennahmepflicht des Notrufs über die Rufnummer 112
Bremen	§ 2 Abs. 1, Abs. 2 BremHilfG: Pflicht zur Einhaltung und Unterhaltung einer Einsatzleitstelle, die über die Rufnummer 112 erreichbar ist
Hamburg	§ 8 FWG: Anschluss privater Brandmeldeanlagen kann zugelassen werden, wenn die BMA den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt.
Hessen	§ 4, Abs. 1, Nr. 6 HBKG: Landkreise haben Leitstelle zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen einzurichten und zu betreiben. § 45 Abs. 1, Nr. 5 HBKG: Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen können verpflichtet werden, auf eigene Kosten Brandmeldeanlagen an die öffentliche Empfangseinrichtung anzuschließen
Mecklenburg-Vorpommern	§ 3 Abs. 2 Nr. 4 BrSchG i.V.m. § 9 Abs. 1 Satz 1 RDG: Einrichtung und Unterhaltung einer ständig besetzten Feuerwehreinsatzstelle
Niedersachsen	§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG: Pflicht zur Einrichtung, ständigen Besetzung und Unterhaltung einer Einsatz-Leitstelle
Nordrhein-Westfalen	§ 4 Abs. 4 BHKG: Leitstelle zur Beantwortung des Notrufs 112 muss eingerichtet werden.
Rheinland-Pfalz	§ 4 Abs. 4 LBKG i. V. m. § 7 RettDG: Leitstelle ist Meldekopf für den Feuerwehrruf, Alarmierungsstelle für Erst- und Nachalarmierung von Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehr oder anderen Hilfsorganisationen, Einrichtung zur Führungsunterstützung in Zusammenarbeit mit den Feuerwehreinsatzzentralen.
Saarland	§ 2 Abs. 1 ILS: Pflicht zur Entgegennahme des Notrufs
Sachsen	§ 6 Abs. 1 Nr. 3 BRKG: Sicherstellung der Alarmierung der Feuerwehr
Sachsen-Anhalt	§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BrSchG: Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer zur Notrufabfrage, Alarmierung und Nachrichtenübermittlung zuständigen Einsatzleitstelle
Schleswig-Holstein	§ 3 BrSchG: Einrichtung einer Feuerwehreinsatzleitstelle, die ständig Notrufe entgegennehmen kann
Thüringen	§ 6 Abs. 2 ThürBKG i.V.m. § 14 ThürRDG: Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung einer ständig erreichbaren zentralen Leitstelle über die Notrufnummer 112



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie e.V.

Lyoner Straße 9
60528 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 6302-0

Fax: +49 69 6302-317

E-Mail: zvei@zvei.org

www.zvei.org